

VerfGH 19/99

B e s c h l u ß

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

der

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

g e g e n

Antragsgegnerin,

wegen Absetzung des Termins für die allgemeinen Kommunalwahlen 1999;

hier: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 5. August 1999

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B e r t r a m s ,

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. B i l d a ,

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. L ü n t e r b u s c h ,

Professor Dr. Dres. h.c. S t e r n ,

Professor Dr. S c h l i n k ,

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

P o t t m e y e r und

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht

Dr. B r o s s o k ,

gemäß § 19 VerfGHG beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin kann nicht Beteiligte eines Organstreits sein. Gemäß § 43 VerfGHG können Antragsteller im Organstreit nur die obersten Landesorgane und die in der Verfassung oder in einer Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe sein. Den obersten Landesorganen gleichgestellt sind die politischen Parteien. Diese Gleichstellung hat ihre Grundlage in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG. Soweit die politischen Parteien im Sinne dieser Verfassungsbestimmung bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken, üben sie Funktionen eines Verfassungsorgans im Sinne des § 43 VerfGHG aus. Sie können im Wege des Organstreits geltend machen, ihr verfassungsrechtlicher Status aus Art. 21 GG sei durch ein anderes Verfassungsorgan verletzt (vgl. zum Beispiel BVerfGE 82, 322, 335; VerfGHG NRW OVGE 44, 301). Sonstige politische Vereinigungen, wie kommunale Wählervereinigungen, die sich in ihrer Tätigkeit auf die kommunale Ebene beschränken, sind keine politischen Parteien im Sinne von Art. 21 GG (BVerfGE 6, 367, 372 f.; BVerfGE 69, 92, 104). Ihnen ist der Weg des Organstreits verschlossen (BVerfGE 51, 222, 233; BVerfGE 74, 96, 101). Die Antragstellerin ist keine politische Partei im Sinne von Art. 21 GG. Nach § 2 Abs. 1

ihrer Satzung verfolgt sie lediglich den Zweck, an den Kommunalwahlen in Essen teilzunehmen.

Dr. Bertrams

Dr. Bilda

Dr. Lünterbusch

Prof. Dr. Dres. h. c. Stern

Prof. Dr. Schlink

Pottmeyer

Dr. Brossok